

Turnverein Arminius 1884 e.V. Dortmund-Wickede

Satzung (Stand: 06.06.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein Arminius 1884 e.V. Dortmund-Wickede und ist in 44319 Dortmund-Wickede ansässig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 1548 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein kann weitere Geschäftsstellen, Niederlassungen und Sportstätten auch an anderen Orten einrichten und betreiben.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports sowie deren Weiterbildung auf allen Ebenen, insbesondere des Turn- und Leistungssports, des Ballsports, des Breitensports, des Reha- und Präventionssports sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche einschließlich des Freizeit und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemein sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Durchführung von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen
 - g) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - i) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für Menschenrechte, religiöse und weltanschauliche Toleranz, Gleichberechtigung und für den Umweltschutz ein. Soweit nachfolgend Mitglieder, Funktionsträger oder sonstige Personen mit der männlichen Geschlechtsbezeichnung benannt sind, geschieht dies allein aus Gründen der Verständlichkeit. Mitgemeint ist jeweils auch die weibliche Form.
- 4) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem sowie religiösem Extremismus.
- 5) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention -insbesondere zum Kinderschutz- durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Vereinsämter einschließlich der Vorstandsämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden.
- 6) Auf Beschluss des Gesamtvorstands darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands obliegt dem Gesamtvorstand.
- 7) Der Verein verpflichtet sich, dem Vorstand und den Trainern (Übungsleitern), Gruppenhelfern und sonstigen Mitgliedern Ausgaben, die sie zum Nutzen des Vereins hatten, zurückzuerstatten. Trainer und Helfer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.
- 8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Über Mitgliedschaften in Sportverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Satzungen, Ordnungen sowie Statuten dieser Verbände, die eine einheitliche Ordnung des Sports dienen, sind in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins anerkennt und bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke zu fördern.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder deren Erziehungsberechtigter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Ein Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Kurzmitgliedschaften gilt die Zustimmung zur Aufnahme als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Aufnahmeantrages eine Aufnahme ablehnt.
- 4) Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Neumitglieder unterziehen sich einer Probezeit gemäß § 6 Nr. 5. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kurzzeit-, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder nehmen am sportlichen Angebot des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen teil.
- 3) Bei Passiv- und Fördermitglieder steht die Förderung / Unterstützung des Vereins, einer bestimmten Abteilung oder eine bestimmten Sportart im Vordergrund. Sie nehmen nicht am sportlichen Angebot des Vereins teil.
- 4) Kurzzeitmitglieder nehmen nur an den angebotenen Sportkursen teil.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein (Kündigung), Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss (§ 8) oder Tod, sowie durch Auflösung des Vereins. Kurzmitgliedschaften enden ohne weiteres mit Ablauf des mit der Kurzmitgliedschaft verbundenen Sportkurses.
- 2) Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand. Er kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang der Kündigung innerhalb des ersten Quartalsmonats.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis - insbesondere ausstehende Beitragspflichten – bleiben hiervon unberührt.
- 4) Vereinseigene Gegenstände (Schlüssel, Sportgeräte, Hilfsmittel) sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 5) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - oder dessen gesetzlicher Vertreter / Vormund -

- 1) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- 2) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- 3) sich grob unsportlich verhält;
- 4) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugenschutzes, schadet oder andere strafbare Handlungen begeht.
- 5) den Datenschutz missachtet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf einen drohenden Vereinsausschluss mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Umlagen in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt frühestens, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und offenstehende Beträge nicht gezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Gesamtvorstand – unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag - mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Er wird mit der Zustellung wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich und in Papierform an den Gesamtvorstand gerichtet werden und bedarf zur Rechtswirksamkeit eines Nachweises der fristgerechten Zustellung (z.B. Einschreibebefugnis oder Empfangsbestätigung). Das Beschwerdeschreiben muss spätestens am vierzehnten Tag nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 a Streichung aus der Mitgliederliste

Ist ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten gemäß § 9 in Rückstand, kann der Gesamtvorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn die offenen Beiträge nicht einen Monat nach schriftlicher Mahnung gezahlt werden. Einer schriftlichen Mahnung bedarf es nicht, wenn der Erstbeitrag nicht gezahlt wird oder nicht eingezogen werden kann.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene und von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung festgesetzt *Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich die Änderung der Bankverbindung sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen.*

Beiträge werden jeweils zum Fälligkeitstermin gem. Beitragsordnung eingezogen. Bei neuen Mitgliedern erfolgt der Einzug zum Ersten des Folgemonats. Bei den übrigen Mitgliedern erfolgt der Einzug am ersten Banktag des begonnenen Quartals.

In der Beitragsordnung können zusätzliche Bearbeitungsgebühren festgelegt werden, die bei Rückgabe eines Lastschriftinzuges fällig werden.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein per Mahnverfahren geltend gemacht. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Mitglied zu zahlen.

§ 10 Mitgliederrechte beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als „geschäftsunfähig“ im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer, Vormund) wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern / Trainern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 2,3,4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Abteilungsvorstände
- die Jugendversammlung

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung an den allgemein zugänglichen Informationstafeln des Vereins in den Turnhallen der Bachschule, Dollersweg 13, 44319 Dortmund und der Steinbrinkschule, Langschedestraße 18, 44319 Dortmund sowie auf der Internetseite des TV Arminius 1884 e.V. (tva-do.de).

4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte, Adresse) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
4. Entgegennahme der Revisionsberichte / Rechnungsprüfberichte;
5. Entlastung des Gesamtvorstands;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
10. Genehmigung der Beitragsordnung

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - der Jugendvorstand,
 - dem Seniorenwart,
 - dem Frauenwart
 - den Abteilungsleitern
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltes sowie eventueller Nachträge.
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
- 7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 10) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer / Vorstand Finanzen;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. der Vorsitzende der Jugend
- b. die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Alle Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20 Revisoren / Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Revisoren und der Ersatzrevisoren beträgt 4 Jahre, wobei ein Revisor und ein Ersatzrevisor in geraden Jahren und ein Revisor und ein Ersatzrevisor in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Buchführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung aller Konten sowie aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Revisoren beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Geburtsdatum, seine Kommunikationsdaten sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenem EDV-System gespeichert und sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Der Verein veröffentlicht auf seiner Internetseite Informationen über einzelnen Sportgruppen sowie Bilder seiner Mitglieder. Bilder werden nur veröffentlicht, wenn die abgebildete Person schriftlich der Veröffentlichung zugestimmt hat. Ebenso werden Namen nur veröffentlicht, wenn eine Zustimmung des Mitglieds vorliegt. Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Vorstand, Abteilungsleiter, Trainer, etc.) werden jedoch mit Name sowie vereinseigene E-Mailadresse sowie evtl. Telefonnummer veröffentlicht.
- 5) Als Mitglied des LSB NRW sowie des HMT und des WBV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportart im Verein sowie die Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstand, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter etc.) erfolgt die Weitergabe der vollständigen Anschrift und der Kommunikationsdaten sowie der Funktionsbezeichnung im Verein. Im Bereich des REHA-Sportes werden bei Verordnungen die Daten an die Krankenkassen bzw. deren Abrechnungsunternehmen weitergegeben. Auch hier sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abrechnungsdaten 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Jugendpflege der Stadt Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2018 beschlossen.
- 2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Satzung durch Beschluss zu ändern, soweit dies zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters erforderlich ist. Die Änderung wird mit Beschlussfassung und Eintragung wirksam, bedarf aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.